

Verordnung

Lebensmittel- und Veterinärpolizei

Auskunft Winfried Rabitsch T 04242 / 205-3710 F 04242 / 205-3799 E winfried.rabitsch@villach.at

Zahl: GG 1-LV-08/07/Wi

Villach, 21, November 2008

Marktordnung der Stadt Villach

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 17.12.2004, Zahl: 1LVL-6/53/04/Ra/Ko, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird (zuletzt geändert am 21.11.2008)

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBI. I 48/2003, in Verbindung mit § 15 des Villacher Stadtrechtes 1998, LGBI. Nr. 69, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 12/2004 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Marktordnung regelt die Märkte der Stadt Villach.

§ 2

Marktage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

(1) Der Wochenmarkt findet jeden Mittwoch und Samstag in der Zeit von 05:00 Uhr bis 13:30 Uhr auf dem Gelände südlich der Hauptfahrbahn der Draulände im Abschnitt zwischen Nordwestecke der Markthalle im Westen bis zur Einmündung der Widmanngasse im Osten und in der Widmanngasse bis zum Kaiser-Josef-Platz sowie in der Markthalle statt. Fällt ein Wochenmarkttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird dieser am

vorhergehenden Werktag abgehalten.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Lebensmittel, rohe Naturprodukte, Gärtnereiprodukte wie Blumen, Blumenzwiebel und -samen, Gemüsepflanzen, Ziersträucher und Blumengebinde.

Fleisch, Brat-, Blut-, Leber- und Weißwürste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen, Schweinefett und Verhacktes sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Standplätzen im Freien sowie in der Markthalle nur bei ausreichender Kühlung feilgehalten werden. Der Verkauf bzw. das Feilhalten von unverpacktem Fleisch darf im Marktfreigelände nur in einem Verkaufswagen bzw. Verkaufsanhänger mit entsprechender hygienischer Einrichtung und Kühlung erfolgen.

b) Nebengegenstände:

Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetikprodukte, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte, Palmkätzchen, Erzeugnisse des Blumenbindergewerbes, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten.

(2) Der **Tagesmarkt** findet jeden Werktag (ausgenommen vom 15.12. bis 24.12.) in der Zeit von 06:00 bis 13:00 Uhr am Kaiser-Josef-Platz statt.

a) Hauptgegenstände:

Obst, Gemüse, Hülsenfrüchte, Südfrüchte, getrocknete Früchte, Fruchtund Gemüsesäfte sowie Honig, Blumen, Topf- und Jungpflanzen, Gemüsepflanzen.

b) Nebengegenstände:

Gewürze, Artikel des Blumenbindergewerbes sowie Blumenerde, ferner Artikel zur Blumenzucht und -pflege, Sämereien und Vogelfutter. Weiters sämtliche im freien Handel zugelassenen Kräuter, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Beeren, Wildgemüse, wildwachsende Wald- und Wiesenblumen und sonstige Waldfrüchte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen.

(3) Der **Dreikönigsmarkt** findet im Jänner am Montag nach dem Heiligendreikönigtag in der Zeit von 05:00 bis 19:00 Uhr auf dem Gelände Draulände von der Stadtbrücke bis zur Eisenbahnbrücke, Ringmauergasse bis zur Drauparkstraße, Burgplatz, Widmanngasse bis zum Haus Nr. 10 und am Kaiser-Josef-Platz statt.

a) Hauptgegenstände:

Alle im freien Verkehr gestatteten Waren, soweit im § 3 (2) nichts Anderes bestimmt ist.

b) **Nebengegenstände**:

Die im § 2 angeführten Marktgegenstände sowie Neuheiten.

(4) Der **Ostermarkt** findet am vorletzten Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Karsamstag in der Zeit von 08:00 bis 21:00 Uhr auf dem Oberen- und Unteren Kirchenplatz, in der Widmanngasse von der Kaiser-Heinrich-Gasse beginnend bis zum Hans-Gasser-Platz, sowie auf dem Hauptplatz im Bereich der Häuser Nr. 29-31 (westseitig), statt.

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Lebensmittel, Osterschmuck, gefärbte Eier, Wachsprodukte, kunstgewerbliche Gegenstände, Tonkeramikwaren, Geschenkartikel, Trockengestecke.

b) Nebengegenstände:

Spielwaren, Klebebilder, Duftlampen, Duftöle, Modeschmuckartikel, Weihrauch, Kosmetikprodukte, Glaswaren, Seidenmalereien, Malereien (Öl, Aquarelle, Hinterglas, etc.), Textilien, Nahrungsergänzungsmittel und alle der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren.

(5) Der **Firmungsmarkt** findet am jeweiligen Firmungstag vor der Stadtpfarrkirche in der Zeit von 06:00 bis 13:00 Uhr statt.

a) Hauptgegenstände:

Firmungsabzeichen, Gebetbücher, Firmungsbänder und -sträußchen, religiöse Artikel.

b) Nebengegenstände:

Süß- und Backwaren, Lebzelterwaren, Spielwaren und Geschenkartikel. Weiters ist das Anfertigen von Firmungsfotos durch ambulante Fotografen gestattet.

(6) Der Jakobimarkt findet am Montag vor dem ersten Samstag im August (Villacher Kirchtag) in der Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr in den Fußgängerzonen auf dem Oberen- und Unteren Kirchenplatz, in der Widmanngasse von der Kaiser-Heinrich-Gasse beginnend bis zum Hans-Gasser-Platz sowie auf dem Hauptplatz, im Bereich der Häuser Nr. 29-31 (westseitig), statt.

a) Hauptgegenstände:

Brauchtumsartikel, diverse Handwerker, Keramikartikel, Lebensmittel, Spielwaren, Trachtenschmuck, Holzschnitzereien, Blumengestecke, kunsthandwerkliche Gegenstände, Glaswaren.

b) Nebengegenstände:

Seidentücher, Schafwollprodukte, Filzprodukte, handgewebte Teppiche, Kerzen, Porzellanwaren, Körbe, Kappen, Rucksäcke, Gürtel, Nahrungsergänzungsmittel, Holzpantoffel, Schmuck, handgefertigte Gilets und alle Waren welche einem Brauchtumsmarkt entsprechen.

(7) Der Laurentiusmarkt findet im August am Montag nach Laurentius in der Zeit von 05:00 bis 19:00 Uhr auf dem Gelände Draulände von der Stadtbrücke bis zur Eisenbahnbrücke, Ringmauergasse bis zur Drauparkstraße, Burgplatz, Widmanngasse bis zum Haus Nr. 10 und am Kaiser-Josef-Platz statt. Fällt dieser Montag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt am darauffolgenden Werktag (Dienstag) abgehalten.

a) Hauptgegenstände:

Alle im freien Verkehr gestatteten Waren, soweit im § 3 (2) nichts anderes bestimmt ist.

b) Nebengegenstände:

Die im § 2 angeführten Marktgegenstände sowie Neuheiten.

(8) Der **Allerheiligenmarkt** findet in der Zeit vom 30. Oktober bis einschließlich 2. November in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr im Bereich der Friedhöfe (Zentralfriedhof und Waldfriedhof) und am Gelände des Wochenmarktes am Mittwoch und Samstag jeweils von 05:00 bis 13:30 Uhr statt.

a) Hauptgegenstände:

Natur- und Kunstblumen, Kränze, Gestecke und Buketts, Kerzen sowie Gegenstände zur Grabschmückung und Grabbeleuchtung.

b) Nebengegenstände:

Reisig, Zapfen, Moos, Schmuckbeeren, Kastanien, Süß- und Backwaren, religiöse Artikel.

(9) Der Christkindlmarkt findet am vorletzten Samstag vor dem ersten Adventsonntag bis einschließlich 26. Dezember in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr, ausgenommen am 24. Dezember von 08:00 bis 15:00 Uhr in den Fußgängerzonen auf dem Oberen- und Unteren Kirchenplatz, in der Widmanngasse von der Kaiser-Heinrich-Gasse beginnend bis zum Hans-Gasser-Platz sowie auf dem Hauptplatz, im Bereich der Häuser Nr. 29-31 (westseitig), statt.

a) Hauptgegenstände:

Christbäume, Adventkränze, Christbaumschmuck, Geschenkartikel, Wachsprodukte, Holz- und Krippenfiguren, Glaswaren, Spielwaren, kunstgewerbliche Gegenstände.

b) Nebengegenstände:

Reisig, Moos, Zuckerwaren, Ton- und Keramikwaren, Duftlampen, Duftöle, Sandbilder, Weihrauch, Kosmetikprodukte, Seidenmalereien, Malereien (Öl, Aquarelle, Hinterglas, etc.), Trockengestecke, Tonträger, Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Hüttenschuhe, Textilien und alle der Eigenart des Marktes entsprechenden Waren. (10) Der **Christbaummarkt** findet in der Zeit vom 15. Dezember bis einschließlich 23. Dezember jeweils in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr und am 24. Dezember von 08:00 bis 15:00 Uhr am Kaiser-Josef-Platz statt.

a) Hauptgegenstand:

Christbäume

b) Nebengegenstände:

Reisig, Moos, Adventkränze, Christbaumkreuze und Geschenkartikel.

(11) Der **Neujahrsmarkt** findet in der Zeit vom 27. Dezember bis einschließlich 30. Dezember jeweils in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr und am 31. Dezember von 08:00 bis 24:00 Uhr in den Fußgängerzonen auf dem Oberen und Unteren Kirchenplatz sowie auf dem Hauptplatz im Bereich der Häuser Nr. 29 bis 31 (westseitig) statt.

a) Hauptgegenstände:

typische Glücksbringer und dgl. (ausgenommen pyrotechnische Gegenstände, wie Knall- und Feuerwerkskörper)

b) Nebengegenstände:

Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel und Geschenkartikel.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Andere als gemäß § 2 zugelassene Gegenstände dürfen auf Märkten nicht feilgehalten oder verkauft werden. Der Betrieb von Glückspielapparaten ist verboten.
- (2) Der Verkauf bzw. das Feilhalten von Obstbäumen, Obststräuchern, sowie von Altwaren, auch wenn sie den zugelassenen Marktgegenständen zugeordnet werden können, ist ebenfalls verboten.
- (3) Auf den Wochen- und Tagesmärkten dürfen Marktplätze frühestens 30 Minuten vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens 30 Minuten nach dem Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (4) Bei allen anderen Märkten dürfen Marktplätze frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach dem Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (5) Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen ist unter Beachtung der gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften auf folgenden Märkten gestattet:

- a) Wochenmarkt
- b) Dreikönigs- und Laurentiusmarkt
- c) Jakobimarkt
- d) Christkindlmarkt
- e) Christbaummarkt
- f) Neujahrsmarkt
- (6) Auf allen Märkten ist der Verkäufer verpflichtet, alle handelsüblichen Mengen vor dem Kunden zu wägen, zu messen oder zu zählen.

§ 4 Marktparteien

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme auf den zur Verfügung stehenden Raum an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf Märkten die dort zugelassenen Marktgegenstände nach Maßgabe dieser Bestimmungen feilzuhalten und zu verkaufen (Marktpartei).
- (2) Über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane haben Marktparteien ihre Gewerbeberechtigung vorzuweisen. Produzenten haben von jenem Gemeindeamt, in dessen Bereich ihre Produktionsflächen liegen, eine Bestätigung beizubringen, aus der die Größe der Produktionsfläche hervorgeht.

§ 5 Anträge auf Marktplätze

- (1) Auf Wochenmärkten und Tagesmärkten sind die Marktplätze mündlich zu beantragen.
- (2) Ansuchen um Zuweisung eines Marktplatzes für alle anderen Märkte sind spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Marktveranstaltung schriftlich, telegrafisch, mittels Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (z. B. E-Mail) bei der Stadt Villach Marktangelegenheiten einzubringen.
- (3) Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die Größe (Länge und Tiefe) des beanspruchten Marktplatzes sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, hervorgehen.

Vergabe und Vormerkung der Marktplätze und Markteinrichtungen

- (1) Die Vergabe bzw. Vormerkung der Marktplätze erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag (mündlich oder schriftlich). Die Zuweisung wird von den Marktaufsichtsorganen entsprechend der Reihenfolge des Einlangens der mündlichen oder schriftlichen Ansuchen der Bewerber unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse mündlich verfügt. Sie gilt für die jeweilige Marktzeit.
- (2) Das Ausmaß der einzelnen Marktplätze wird von den Marktaufsichtsorganen unter Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum festgelegt.
- (3) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (4) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten, insbesondere die Sicherheit der Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden (Übermaß).
- (5) Wird ein gemäß (1) zugewiesener Marktplatz bis 1 Stunde nach Marktbeginn oder bei Zuweisung nach Marktbeginn längstens innerhalb 1 Stunde danach nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.
- (6) Zuweisungen gemäß (1) sind erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, insbesondere hinsichtlich Lagerung und Beseitigung von Abfällen, der Lagerung der feilgehaltenen Waren, der Beschaffenheit und des äußeren Erscheinungsbildes der transportablen Marktstände sowie der Form von Ankündigungen zu erteilen.
- (7) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist auf allen Märkten verboten.
- (8) Zuweisungen gemäß § 6 berechtigen ausschließlich jene Marktparteien, denen sie erteilt wurden. Sie sind nicht übertragbar.
- (9) An Wochenmarkttagen werden die gemeindeeigenen Verkaufsstände bzw. Tische für den jeweiligen Markttag gesondert vergeben, während die Vergabe der Verkaufsstände bzw. Verkaufstische in der Markthalle jeweils für einen Monat erfolgen.

- (10) Die Verwendung von elektrischen Kleingeräten wie Kocher, Griller, elektronische Waren, etc. ist vor deren Inbetriebnahme der Abteilung Marktangelegenheiten unter Angabe der jeweiligen Anschlusswerte bekannt zu geben.
- (11) Auf dem Oster-, Allerheiligen-, Christkindl-, Christbaum- und Neujahrsmarkt dürfen die Verkaufsstände bzw. Marktgegenstände bis zum Ende der jeweils gesamten Marktveranstaltung auf der Marktfläche (auf eigene Gefahr der Marktbeschicker bzw. Marktpartei) verbleiben.

§ 7 Untersagung der Marktplätze

Die Vergabe von Marktplätzen sind zu untersagen, wenn:

- a) der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde;
- auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnungen andere als in § 2 zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft wurden;
- c) eine Marktpartei mindestens dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer gewerblicher Vorschriften oder sonstiger, den Gegenstand dieser T\u00e4tigkeit regelnden Rechtsvorschriften der Gewerbeordnung bestraft worden ist und eine Fortsetzung des vorschriftswidrigen Verhaltens zu bef\u00fcrchten ist;
- d) die festgesetzte Marktgebühr nicht oder nur teilweise entrichtet wurde;
- e) die gewerberechtlichen Voraussetzungen bei Gewerbetreibenden wegfallen

§ 8 Ausübung der Markttätigkeit

- (1) Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistung ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals (Abs.2) bedienen.
- (2) Unter Eigenpersonal im Sinne dieser Marktordnung sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
- (3) Die Anmeldung der Sozialversicherung gemäß (Abs.2) ist den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9

Marktpolizeiliche Bestimmungen Ausweisleistung und Überwachung

- (1) Der/die Inhaber(In) des Marktplatzes sowie deren Bedienstete haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplätze und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufsichtsorganen jederzeit zu gestatten. Diese haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zuund Durchgänge mit Gegenständen jeder Art ist verboten.
- (4) Auf Marktplätzen und sonstigen Marktflächen dürfen nur jene Tätigkeiten vorgenommen werden, welche für die zuweisungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind.
- (5) Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesene Marktfläche an jedem Markttag vor Marktschluss zu reinigen.
- (6) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (7) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen und Adresse (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 10 Regelung des Fahrzeugverkehrs

- (1) Auf allen Märkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.
- (2) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gemäß (1) sind ausgenommen:
 - 1) Einsatzfahrzeuge im Sinne des § 26 StVO 1960;
 - 2) Verkaufswagen die als Marktstände genützt werden;
 - 3) Marktreinigungsfahrzeuge, falls diese erforderlich sind;
 - 4) Fahrzeuge zum Zwecke der Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen.

- (3) Vom Verbot des Fahrens sind ausgenommen: Fahrzeuge von Anrainern solcher Marktflächen, die außerhalb der Marktzeiten dem öffentlichen Verkehr dienen.
- (4) Das Schieben von Fahrrädern sowie von Handwagen und Kleintransportkarren, die der Beförderung von Marktgegenständen dienen, ist auf allen Märkten erlaubt.
- (5) Wird durch einen Gegenstand auf Marktflächen, insbesondere durch ein geparktes Auto der Marktbetrieb erheblich beeinträchtigt, so kann das Marktaufsichtsorgan die kostenpflichtige Entfernung des Gegenstandes veranlassen.

§ 11 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die gemäß § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/94, zuletzt geändert durch BGBl. I 48/2003, mit einer Geldstrafe bis zu 1090 Euro bestraft wird.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Marktordnung tritt am 1.1.2005 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 23.11.1979 zuletzt geändert am 24.3.2004 Zahl: 1/LVL-6/21/04/Ra ihre Wirksamkeit.